

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Viehgeschäft**  
**Verkaufsbedingungen der VVG Oberbayern-Schwaben eG für Nutz- und Zuchtvieh**  
**Stand: Juni 2019**

### 1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten - soweit keine abweichenden Bedingungen des Abnehmers von der VVG Oberbayern-Schwaben eG (nachfolgend VVG) ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind - für alle, auch künftige, Rechtsgeschäfte über die Anlieferung von Nutz- und Zuchtvieh (nachfolgend Nutzvieh) zwischen der VVG und dem Abnehmer. Sie gelten nicht, wenn es sich beim Abnehmer um einen Verbraucher gemäß § 13 BGB handelt. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht.

Individuell zwischen der VVG und dem Abnehmer getroffene Vereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vor. Soweit diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Änderungen dieser Verkaufsbedingungen erlangen Wirksamkeit nach Bekanntgabe an den Abnehmer. Sie erlangen auch dann Wirksamkeit, wenn sie auf der Homepage der VVG Oberbayern-Schwaben eG veröffentlicht werden und der Abnehmer hierauf schriftlich hingewiesen wird.

### 2. Vertragsabschluss

Werden Verträge über die Lieferung von Nutzvieh mündlich bzw. fernmündlich geschlossen und erteilt die VVG hierauf eine Bestätigung in Textform, ist der Inhalt dieser Bestätigung für den Vertrag maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

### 3. Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart wurde, baldmöglichst. Große Hitze, Frost oder Frostgefahr entbinden bis zum Eintritt geeigneter Witterung von der Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen bzw. Lieferterminen. Von dem Eintritt solcher Ereignisse hat die VVG den Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die VVG ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.

(3) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände unmöglich, wird die VVG von der Lieferpflicht frei. Wird aufgrund vogenannter Umstände die Lieferung zeitweilig unmöglich, ist die VVG für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Bei Eintritt vorgenannter Umstände ist die VVG auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die VVG hat den Eintritt vorgenannter Umstände sowie einen eventuellen Vertragsrücktritt dem Abnehmer unverzüglich mitzuteilen. § 275 BGB bleibt im übrigen unberührt.

(4) Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der VVG seitens ihrer Vorlieferanten ist die VVG von ihren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Vorlieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten.

(5) Die an den Abnehmer verkauften Tiere werden, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, von der VVG zum Betriebsstz des Abnehmers transportiert. Die Berechnung von Transportkosten bestimmt sich gemäß der im jeweiligen Einzelfall getroffenen Vereinbarung. Wurde keine Vereinbarung getroffen, bestimmt die Transportkosten die VVG nach billigem Ermessen. Betriebsstz in diesem Sinne ist der Ort, an den gemäß der Vereinbarung das verkaufte Nutzvieh anzuliefern ist.

### 4. Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des unverschuldeten Verendens bzw. einer unverschuldeten Verletzung oder Verschlechterung des verkauften Nutztieres geht mit Verladung des Tiers auf das Transportfahrzeug der VVG bzw. des von ihr mit dem Transport beauftragten Transporteurs auf den Abnehmer über.

(2) Transportversicherungen schließt die VVG auf Wunsch des Vertragspartners in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

### 5. Gewährleistungsausschluss bei Nutzvieh

(1) Der Verkauf von Nutzvieh erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung.

a) Der Gewährleistungsausschluss umfasst nicht solche Schadensersatzansprüche, die daraus resultieren, dass ein Sachmangel zu einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers führt und nach dem Gesetz die VVG hierfür zu haften hat.

b) Der Gewährleistungsausschluss umfasst ferner nicht Ersatzansprüche, die daraus resultieren, dass ein Sachmangel, den die VVG in Form des groben Verschuldens zu vertreten hat, zu einer Beschädigung einer anderen Sache führt (= Mangelfolgeschaden). In vorstehendem Fall ist die Gewährleistung jedoch dann wiederum ausgeschlossen, wenn sich der Sachmangel nicht spätestens binnen 5 Tagen nach Gefahrübergang gezeigt hat oder wenn der Gewährleistungsanspruch nicht binnen einer Frist von 15 Tagen nach Gefahrübergang bei der VVG schriftlich angemeldet worden ist.

c) Der Gewährleistungsausschluss greift ferner dann nicht, wenn die VVG einen Mangel arglistig versteckt bzw. verdeckt oder die VVG einen ihr bekannten wesentlichen Mangel, der selbst bei einer mit der üblichen Sorgfalt vorgenommenen Untersuchung nicht erkennbar ist, verschweigt oder zugesicherte Eigenschaften fehlen bzw. Zusicherungen nicht den Tatsachen entsprechen. In vorstehendem Fall ist die Gewährleistung jedoch dann wiederum ausgeschlossen, wenn sich der Sachmangel nicht spätestens binnen 5 Tagen nach Gefahrübergang gezeigt hat oder wenn der Gewährleistungsanspruch nicht binnen einer Frist von 15 Tagen nach Gefahrübergang bei der VVG schriftlich angemeldet worden ist. Greift aufgrund vorstehender Bestimmung der Gewährleistungsausschluss nicht, kann der Abnehmer neben Minderung oder Rücktritt auch Schadensersatz, der Höhe nach jedoch beschränkt auf den Wert, den das Tier in mangelfreiem Zustand gehabt hätte, beanspruchen.

(2) Die Ansprüche des Abnehmers nach Absatz 1 Buchst. a), b) und c) verjähren spätestens binnen 6 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.

(3) Für den Fall, dass der Abnehmer aufgrund des Gewährleistungsausschlusses für Sachmängel keine Ansprüche gegen die VVG hat, tritt die VVG ihr gegen ihren Vorlieferanten aufgrund des Sachmangels eventuell zustehende Gewährleistungsansprüche in Höhe des dem Abnehmer entstandenen Schadens auf Verlangen an den Abnehmer ab.

### 6. Haftung der VVG

(1) Schadensersatzansprüche des Abnehmers gegen die VVG, die sich im Zusammenhang mit der Lieferung der Tiere bzw. der Abwicklung des Liefervertrags ergeben, sind, soweit sich nicht aufgrund nachfolgender Bestimmungen oder der Bestimmungen an anderer Stelle dieser Bedingungen etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 1 gilt nicht

a) in den Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers.

c) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten der VVG, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Abnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Tiere begrenzt, es sei denn, die Verletzung beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der VVG. Können sich die Parteien über den Verkehrswert nicht einigen, bestimmt diesen Wert mit für beide Parteien verbindlicher Wirkung ein von der VVG zu beauftragender Veterinär, dessen Kosten den Parteien je zur Hälfte zur Last fallen, nach billigem Ermessen.

d) in den Fällen, in denen der Schadensersatzanspruch auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der VVG beruht.

### 7. Vergütungen

Die Vergütung für angeliefertes Nutz- und Zuchtvieh bestimmt sich, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, nach dem von der VVG nach billigem Ermessen festzusetzenden Preis.

### 8. Zahlung

(1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung der angelieferten Tiere binnen der in der von der VVG ausgestellten Rechnung bestimmten Frist per Überweisung auf das von der VVG mitgeteilte Konto zu erfolgen. Die VVG kann dem Abnehmer auch eine andere Zahlungsweise vorgeben.

(2) Der Abnehmer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der VVG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Der Abnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs, der nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

(4) Bei Zahlungsverzug kann die VVG Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen. Ist der Abnehmer im Verzug und erfolgt trotz nochmaliger Mahnung die Zahlung nicht binnen der in der Mahnung gesetzten Frist, kann die VVG auch vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Verzugszinsen und weiterem Schadensersatz ist hiervon nicht berührt.

### 9. Eigentumsvorbehalt

(1) Die VVG behält sich das Eigentum an den gelieferten Tieren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Lieferung vor. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltsgut hat der Abnehmer die VVG unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

(2) Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs berechtigt. Er ist nicht berechtigt, die Tiere zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er tritt der VVG bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des zwischen dem Abnehmer und VVG vereinbarten bzw. noch ausstehenden Kaufpreises ab. Der Abnehmer ist auch nach der Abtretung zur Forderungseinziehung ermächtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Die VVG kann, wenn der Abnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist, verlangen, dass der Abnehmer ihr zur Forderungseinziehung die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Werden die Tiere zusammen mit anderen Tieren weiterveräußert, so gilt die Forderung des Abnehmers gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen dem Abnehmer und VVG vereinbarten bzw. noch ausstehenden Kaufpreises als abgetreten.

(3) Werden die Tiere vom Abnehmer geschlachtet, besteht bereits jetzt Einigkeit, dass die VVG mit der Schlachtung an der neuen Sache (an Schlachtkörpern, Fleisch) einen dem Wert der noch ausstehenden Kaufpreisforderung zum Wert der neuen Sache entsprechenden Miteigentumsanteil erlangt. Absatz 2 gilt im übrigen für die neue Sache entsprechend.

Werden die Schlachtkörper bzw. das Fleisch wiederum mit anderen Sachen vermischt oder verbunden oder hieraus neue Sachen (z.B. Wurst) verarbeitet, sind die Parteien bereits jetzt darüber einig, dass der Verkäufer mit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung an den vermischten, verbundenen oder neu hergestellten Sachen einen dem Wert der noch ausstehenden Kaufpreisforderung zum Wert der vermischten/verbundenen Sache entsprechenden Miteigentumsanteil erlangt. Werden die Schlachtkörper bzw. das Fleisch zusammen mit anderen Schlachtkörpern bzw. Fleisch weiterveräußert, so gilt die Forderung des Abnehmers gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen dem Abnehmer und VVG vereinbarten bzw. noch ausstehenden Kaufpreises als abgetreten.

(5) Mit Zahlung einer jeden Rate auf den Kaufpreis wird dem Abnehmer ein der Höhe der Rate entsprechender Miteigentumsanteil an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware eingeräumt. Der Abnehmer ist berechtigt, an diesem ihm eingeräumten Miteigentumsanteil Sicherheiten für Dritte zu bestellen, insbesondere hieran Sicherungseigentum zu bestellen.

### 10. Datenschutz

Die der VVG im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

### 11. Gerichtsstand

(1) Bei Streitigkeiten aus der Lieferung von Nutz- und Zuchtvieh bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte nach dem Sitz der VVG.

(2) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Abnehmer und VVG ist das deutsche Recht.

Vorstand: Hubert Mayer (Vorsitzender), Anton Reiter, Christoph Schön, Markus Held, Anna Senfl, Markus Plötz, Marinus Spann; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Josef Andres  
Sitz der Genossenschaft: Waldkraiburg · Genossenschaftsregister: Traunstein Nr. 254